XXIII. Nachtrag zum Steuergesetz

Erlassen am 16. September 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2026[1] Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Steuergesetz vom 9. April 1998»[2] wird wie folgt geändert:

Art. 66 Steuerperiode

[1] Die Steuern vom Einkommen und Vermögen werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Steuerperiode **und wird mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung fällig**.

[2] Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

[3] Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monate berechneten Einkommen; nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet. Art. 52 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

[4] Für die Abzüge gilt Abs. 3 dieser Bestimmung sachgemäss.

Art. 102 Steuerperiode

[1] Die Steuern vom Reingewinn und vom Eigenkapital werden für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Steuerperiode **und wird mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung fällig**. Anwendbar sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Steuersätze und Steuerfüsse.

[2] Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr.

[3] In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, wird ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Beendigung der Steuerpflicht zufolge Verlegung des Sitzes, der tatsächlichen Verwaltung, eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland sowie bei Abschluss der Liquidation.

1 ABl 2026-00.259.253.
2 sGS 811.1.

Art. 227 Gesetzliches Pfandrecht

[1] Dem Staat steht für Grundstückgewinnsteuern einschliesslich Ausgleichszinsen **sowie für die auf Veräusserungsgewinnen von Grundstücken im Geschäftsvermögen erhobenen Einkommens- und Gewinnsteuern einschliesslich Ausgleichszinsen** ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zu.

Art. 231 Gesetzliches Pfandrecht

[1] Der politischen Gemeinde steht für **die auf Veräusserungsgewinnen von Grundstücken im Geschäftsvermögen erhobenen Einkommenssteuern einschliesslich Ausgleichszinsen sowie für** Grund- und Handänderungssteuerforderungen ein gesetzliches Pfandrecht am Grundstück zu.

II.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911»[3] wird wie folgt geändert:

Art. 167 XXV. Öffentlich-rechtliche Grundlasten (ZGB 784)
Gesetzliche Pfandrechte (ZGB 836)

[1] Die gemäss Gesetz[4] oder Gewohnheitsrecht bestehenden öffentlichen Strassen-, Weg-, Brücken- und Wasserbaupflichten und dergleichen gelten als öffentlich-rechtliche Grundlasten.

[2] Ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht, besteht besonders für:

1. die nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung[5] und dem Gesetz über den Feuerschutz auf den versicherten Gebäuden ruhenden Verpflichtungen;
2. die Einkaufsforderungen nach Art. 101 Abs. 2;
3. die durch die zuständigen Organe festgesetzten Beiträge für die Anlage, den Bau, die Korrektion und den Unterhalt von Strassen und Wegen[6], Gewässerkorrektionen[7], Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen[8] sowie Bodenverbesserungen;[9]

3bis. Anschlussbeiträge für die Lieferung von Wasser, Fernwärme und Elektrizität sowie die Abwasserentsorgung;

4. die Forderung auf Deckung der Kosten, die nach dem Gesetz über den Feuerschutz aus der Mängelbehebung durch den Gemeinderat zulasten des Eigentümers entstehen;[10]
5. die **auf Veräusserungsgewinnen von Grundstücken im Geschäftsvermögen erhobenen Einkommens- und Gewinnsteuern,** Grundstückgewinnsteuern, Grundsteuern und Handänderungssteuern nach dem Steuergesetz;[11]

3 sGS 911.1.
4 sGS 732 und 734.
5 sGS 873.1.
6 sGS 732.
7 sGS 734.
8 sGS 752.
9 sGS 633.
10 Art. 23 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 3 FSG, sGS 871.1.
11 sGS 811.1.

6. Forderungen, für die im Planungs- und Baugesetz vom 5. Juli 2016[12] ein Pfandrecht eingeräumt wurde.

[3] Die Beitragspflicht an die Unterhaltskosten für die in einem Perimeter erfassten Grundstücke ist im Grundbuch anzumerken, jedoch ohne Bezifferung der Beiträge.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.[13]

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Abderhalden-Hämmerli

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

12 sGS 731.1.

13 Art. 5 RIG, sGS 125.1.